

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

**Heft:** 32

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Morbegno nach Chiavenna zu marschieren, um Rohan bei seiner Unternehmung gegen das Tessinthal zu unterstützen. Doch durch hohe Gebirge getrennt, konnte Strauch nur durch Entsendung kleiner Streisparteien in das Misoxerthal einwirken.

Diese Diverisionen machten den Landleuten neuen Mut; sie ergriffen die Waffen. Im Misoxerthal und in der Leventina erhob sich ein Aufstand. Ein großer Haufen bewaffneter Landleute sammelte sich in Airolo.

Lecourbe brach rasch mit einem Theil seiner Truppen gegen Airolo auf und entsendete einen andern nach dem Misoxerthal. — Die Aufständischen wurden überall mit leichter Mühe zerstreut.

Am 17. Mai traf General Hohenzollern mit 5 Bataillonen zur Verstärkung Rohan's von Mailand abgesendet, in Ponte di Tresa ein.

Am 18. Mai wurde General Loison von den vereinten Truppen Rohan's und Hohenzollern's bei Taverne angegriffen und auf Bellinzona zurückgeworfen.

Währ die strategischen Verhältnisse, als dieses Gefecht veranlaßten Lecourbe das Tessinthal zu räumen und sich auf den Gotthard zurückzuziehen.

Lecourbe stand in Bellinzona wohl auf der Straße nach Italien, aber nicht in Verbindung mit der italienischen Armee. Diese hatte die Gotthardstraße durch den Rückzug nach Coni (den sie in Folge mehrerer Niederlagen hatte antreten müssen) bereits verloren.

Lecourbe selbst war im Tessin- und Agnothal sehr ausgesetzt. Die Lage wurde besonders gefährlich als die Österreicher nach dem Rückzug Suchet's aus dem Borrerthal von Dissentis aus den Gotthard bedrohten.

Nun zögerte Lecourbe nicht länger. Er ließ in Bellinzona einen Posten zurück und begann am 21. Mai seinen Rückzug. Er marschierte bataillonsweise, wie seine Truppen auf der Strecke vom Urserenthal bis Bellinzona echelonirt waren.

Den 22. erreichte die Colonnenspitze Amtsteg, während ihr Ende bei Gioraico sich befand.

Am 23. Mai fingen die Truppen an in die neue Dislocation einzurücken.

1 Bataillon kam nach Altstorf und 1 nach Schwyz. Letzteres um die Defiléen von Rothenthurm und dem Muottatal zu vertheidigen. — Den folgenden Tag waren die neuen Aufstellungen bezogen.

Der Rückzug war mit großer Schnelligkeit und ohne Verlust ausgeführt worden.

Die Artillerie hatte Lecourbe, mit Ausnahme von 4 leichten Geschützen, gleich bei seiner Ankunft in Bellinzona über den Gotthard zurückgeschickt. Es war ihm nicht unbekannt, daß bei der Terrainbeschaffenheit des Tessinthal es viel Feldgeschütz eher eine Last, als von Vorteil sei.

General Loison befehligte bei dem Rückzug die Arriéregarde. Am 23. rückte er von Bellinzona nach Biasca. Hier blieb er einen Tag stehen und zog sich am 25. hinter das Gebirgsdefilée von Dazio grande.

Von Lecourbe erhielt Loison jetzt den Befehl den

Gotthard zu besetzen und die Geboucheen gegen Italien, Wallis und Graubünden zu bewachen.

Dieser Aufgabe zu genügen, besetzte er mit 1 Bataillon Airolo, mit 3 Bataillonen Ursen, 1 Bataillon stellte er in Wasen auf.

Die einzige Rückzugslinie Loison's lief im Neuthal. — Das Rhonenthal war den Franzosen gesperrt. — Den Posten bei Leuk hatten 600 bewaffnete Bauern mit 7 Kanonen besetzt.

Um Zeit zu gewinnen den Train und das Gepäck über den Berg zu ziehen, mußte die Arriéregarde den Feind möglichst lange aufhalten und wenn nötig, auf's äußerste kämpfen.

Suvarom hatte 3 Brigaden unter General Haddik den Gotthard zu besetzen bestimmt. Dieses Corps bestand aus 16½ Bataillonen, die von den Obersten Rohan, Strauch und St. Julien befehligt wurden. Strauch war in Lugano zu Rohan gestoßen und beide rückten über Bellinzona in's Tessinthal vor. St. Julien mit einer Brigade von 6 Bataillonen befand sich im Borrerthal.

Der Gotthard sollte durch diese beiden Colonnen angegriffen werden.

General Haddik mit den 2 Brigaden (Rohan und Strauch) langte den 24. in Osogno im Tessinthal an; am 26. Abends stieß er auf die französische Arriéregarde unter General Loison.

(Fortsetzung folgt.)

## Gidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Die Inspektion des Truppenzusammenzuges der II. Division) wird Herrn Bundesrat Oberst Scherer übertragen.

— (Der Unterrichtsplan für Wiederholungs-  
kurse) schreibt vor, daß folgenden Unterrichtsgegenständen nach-  
stehende Zeit gewidmet werde:

Innerer Dienst, Kenntniß des Dienstbüchleins, Belehrung über Aufzeichnung der Schießresultate 6 Stunden.

Gewehrkenntniß, Besorgung der Waffen, Schießregeln, Abhülse bei Störungen 6 Stunden.

Soldatenhülse ohne und mit Gewehr 12 Stunden.

Compagnie- und Tiraillierschule und Gefechtsexerzierter 20 Stunden.

Bataillonschule, geschlossen und in Compagnie-Colonnen 12 Stunden.

Sicherungsdienst (Pflichten der Patrouillen, Schilzwachen &c.) im Vorposten- und Marschsicherungsdienst 20 Stunden.

Pionierübungen, Einrichtung von Rüchen, Aufwerfen von Jägergräben 4 Stunden.

Gefechtsübungen im Terrain 12 Stunden.

Schießübungen 12 Stunden.

Um den Unterricht durch die Offiziere und Unteroffiziere sowohl für sich selber als für die untergebene Mannschaft fruchtbringend und erfolgreich zu machen, ist es nothwendig, daß namentlich der Bataillons-Commandant sich gewissenhaft auf den Kurs vorbereite und daß er auch von seinen Offizieren verlange, daß sie mit gründlicher Kenntniß der Reglemente in den Dienst einrücken. Um sich hierüber Gewissheit zu verschaffen, wird der Bataillons-Commandant am besten thun, unter Beihilfe des Instructionspersonals gleich beim Diensteintritt mit den Offizieren eine Prüfung anzuordnen, über deren Ergebniß in den Schulberichten Meldung zu machen ist und die im Detail für die Beförderungsvorschläge der Hauptleute und Bataillonschefs maßgebend sind.

Die Schießübungen zerfallen in die eigentlichen Schießübungen (Präzisionsleistungen) und in das gefechtsmäßige Schießen.

Die Schießübungen sollen mit aller Sorgfalt geleistet werden. Die vorzunehmenden Übungen sind folgende:

Eigentliche Schießübungen:

20 Schüsse Einzelfeuer u. zw.:

Schüsse Einzelfeuer u. zw.:		Schüsse Bataillon.
Übung 1.	225 m Scheibe I stehend	225 m I stehend
" 2.	225 m " I knieend	300 m I knieend
" 3.	300 m " I liegend	400 m I liegend
" 4.	150 m " V knieend	200 m V knieend

5 Schüsse Salvenfeuer auf 300 m knieend.

Scheibe IV seitensweise.

Gefechtsmäßiges Schießen:

5 Schüsse Stralfeuer auf 600—200 m.

5 Schüsse Schnell- oder Salvenfeuer auf 225—150 m com-  
pagniereise.

5 Schüsse Stralfeuer, Salven- und Schnellfeuer für eine  
Geschießübung mit dem Bataillon auf Scheiben V, VI, VII als  
Stralfeur, I als Unterstützung und IV als Reserve.

Total 40 Schüsse per Mann.

Das Schießen geschieht ohne Bedingungen. Daselbe ist unter  
Leitung eines Instructors zu stellen. — Geschießübungen mit  
schwachen Patronen erheischen die größte Vorsicht, seltens der leis-  
tenden Offiziere und dürfen nur da abgehalten werden, wo keine  
Gefahr für das hinter den Scheiben liegende Terrain zu be-  
fürchten ist.

Bei den Schießübungen werden Standheste geführt und das  
Einzelfeuer in die Standheste des Mannes eingetragen.

Munition ist bewilligt:

für die Bataillons-Wiederholungscurse 20 Erzerzpatronen.

" Regiments-	" 25	"
" Brigades-	" 30	"

Der Stralfeurdienst ist von Anfang an auf dem Terrain und  
möglichst bald als Geschießübung mit Erzerzpatronen zu be-  
treiben.

Dabei sollen die Leute nicht näher als 200 m zu einander  
kommen, da die blinde Munition noch an dem Fehler leidet, daß  
Hülsensplitter sich lössen, die auf nähere Distanz zu verleben  
im Stande sind.

Im Verpostendienst ist eine Feldwache einer andern gegenüber  
zu stellen; im Marsch Sicherungsdienst haben 2 Avantgarde gegen  
einander zu marschieren oder eine Avantgarde einer Artileriegarde  
zu folgen. Ein Theil der Felddienstübungen soll mit dem Stral-  
feurdienst auf wechselndem Terrain verbunden werden.

Geschießübungen sind stets auf Grundlage einer taktilischen Idee  
vorzunehmen, die jedoch sehr einfach sein soll. — Am lehrreichsten  
ist es aus der Marsch Sicherung zum Gefecht überzugehen, oder  
aus dem siegreichen oder unglücklichen Gefecht, eine Avant- oder  
Artileriegarde oder Vorpostenstellung zu begleiten.

In den Bataillons-Wiederholungscursen ist der Bataillonschef  
Schulcommandant. Er trifft nach Instruktionenplan und Weisung  
des Inspectors (für den Inspektionstag) alle Anordnungen be-  
treffend den Unterricht, Dienstgang, Haushalt und Disziplin der  
Truppen; er leitet die Übungen, nimmt die Kritik vor und er-  
stattet seinen Bericht an den Regiments-Commandanten zu Handen  
des Divisionärs. Der Kreislnstructor ist für die richtige Ertheil-  
ung des Unterrichts und speziell der Schießübungen verantwort-  
lich. Er steht dem Bataillons-Commandanten ratend und helfend  
zur Seite und wohnt mit berathender Stimme der Verhandlung  
betrifft die Beförderungsvorschläge der Offiziere und Unteroffi-  
ziere bei. — Er läßt sich von den dem Bataillon zugetheilten  
Instructoren über den Gang der Instruction Bericht erstatte und  
sendet seinen Schlussbericht, in welchem über die Qualification der  
einzelnen Offiziere bis zum Major detaillirt einzutreten ist, an  
den Oberinstructor.

Bei den Regiments-Wiederholungscursen ist das Unterrichts-  
programm das gleiche, wie für die Bataillonsweisen, jedoch mit  
dem Unterschied, daß die für den Heimmarsch auf den Erzerzplatz  
und den Heimweg erforderliche Zeit für gewöhnlich in den Unterricht  
mitgerechnet wird, d. h. daß die Zeit, während welcher die  
Truppen unter den Waffen sind, in der Regel 8 Stunden nicht

übersteigt. Nur ausnahmsweise, bei größern Feldübungen oder  
Märchen dürfen den Truppen größere Leistungen zugemahlt  
werden.

Die Schießübungen müssen in 8 Tagen beendet sein.

Mit 11. Tag beginnen die größern Übungen.

Für die größern Übungen im Sicherheitsdienst und die Ge-  
fechtsübungen entwirft der Regiments-Commandant die taktische  
(oder Gefechts-) Idee und er läßt dieselbe durch den Brigade-Com-  
mandanten genehmigen.

Wo bei Übungen Fehler vorkommen, ist das Gefecht durch  
das Signal „Generalmarsch“ einzustellen.

Bei diesen Übungen funktionirt, so lange nicht höhere Befehle  
etwas andres anordnen, der Kreislnstructor als Schiedsrichter  
und ist befugt das Gefecht einzustellen zu lassen.

Nach Beendigung der Übung wird eine Kritik vorgenommen,  
an der die Bataillons-Commandanten und Hauptleute thilfnehmen.  
Als oberster Schiedsrichter funktionirt bei der Inspection der Bri-  
gades oder Divisions-Commandant, sonst aber der Kreislnstructor.

Der Regiments-Commandant ist Schul-Commandant, der Kreis-  
instructor sein Berather und verantwortlich für den zu erhellenden  
Unterricht. Der Kreislnstructor macht dem Oberinstructor  
seinen besondern Bericht mit spezieller Qualification der Offiziere  
bis zum Grad eines Majors.

Werden Spezialwaffen beigezogen, so bildet das Ganze ein  
Detachment unter Befehl des Regiments-Commandanten; das  
Rechnungswesen für Verpflegung u. s. w. ist getrennt zu halten.

Bei Brigadübungen ist der nämliche Stufengang des Unter-  
richts, wie bei Regiments Wiederholungscursen einzuhalten. Am  
11. Tag beginnen die regiments- und brigadeweisen Übungen,  
sowohl was den Sicherheitsdienst als die Gefechtsübungen betrifft.

Für die Brigadübungen entwirft der Brigades-Commandant  
die Gefechtsidee und legt sie dem Oberst-Divisionär zur Genehmi-  
gung vor. Dieselben sollen möglichst einfach gehalten sein.

Der Oberst-Brigadier ist Schul-Commandant und hat den  
ganzen Unterricht anzuordnen und zu leiten. Ihm steht der  
Kreislnstructor mit seinem ganzen Instructionspersonal zur Seite.

— (Zum Streit des Herrn Hegg.) (Cor.) Herr  
Major Hegg führt in seinen „Blättern für Kriegsverwaltung“  
fortgesetzt eine solch gehässige Sprache und erlaubt sich persön-  
liche Ausfälle gegen bewährte militärische Oberen, daß man sich  
wirklich fragen muß, ob mit einer solchen Kampfweise der guten  
Sache gedient sei oder nicht.

Ich glaube, ein Fachblatt, wie „Blätter für Kriegsverwaltung“  
eigentlich sein soll, thäte besser daran, Nebelstände, wo solche etwa  
vorkommen, sachlich und ruhig zu erörtern, statt durch unqualifi-  
zierte Angriffe jeden Begriff von Disziplin und Anstand zu  
verleugnen.

Glaubt etwa Herr Hegg, daß den Herren Verwaltungsoffizieren  
einige Stunden Theorie über Kartenlesen, Taktik ic. zu viel sei,  
so ist er entschleben im Irrethum; denn es bleibt noch Verwaltungs-  
offiziere, die sich gerne auch über andere militärische Matlören  
belehrten lassen, als blos über einen Haufen von Formularen,  
Tabellen und Controllen.

Herr Hegg aber darf versichert sein, daß ihm viele seiner  
Herren Collegen Dank wissen werden, wenn er sich einige Stunden  
Theorie geben ließe über militärischen Takt und Anstand; denn  
eine Schreibart, wie in Nr. 6 und 7 der „Blätter für Kriegsverwaltung“,  
reicht eher nach einer Stallblouse als nach einer Majorsuniform. J. B.

Zürich. (Jahresbericht der Direktion des Mi-  
litärs über ihre Verrichtungen im Betriebsjahr  
1877.) Wir entnehmen demselben u. A. Folgendes:

„Da die umfangreiche Arbeit der Anlage neuer Stammecontrollen  
durch die Kreiscommandanten, die Ausfertigung der Dienstbüchlein  
für jeden Dienstleistenden und jeden Erfahrbarend ic. diese Be-  
amten stark in Anspruch nahm, so wurde denselben für diese aus-  
nahmsweise Mehrarbeit vom Regierungsrath eine einmalige Zu-  
lage von je Fr. 500 bewilligt.

In gleicher Weise wurde vom Kantonsrathe zur Ausrichtung  
einer Entschädigung an sämmtliche Sektionschefs des Kantons für

außerordentliche Arbeiten bei der Durchführung der neuen Militärorganisation pro 1876 ein einmaliger Kredit von Fr. 4000 bewilligt, welche Summe an die betreffenden Beamten nach Maßgabe der Bevölkerungszahl und der jährlich vorkommenden Mutationen ausgerichtet wurde.

In Anbetracht, daß die Geschäfte der Sektionschefs mit denselben der Gemeinderatskantone in vielfacher Verührung standen, und diejenigen Personen, welche sich seit Einführung der neuen Militärorganisation bei den Erstern zu melden haben, nothwendigerweise auch mit der andern Amtsstelle in Verkehr treten müssen, so wurde, um dem Publikum diesen Verkehr zu erleichtern, vom Regierungsrathe sub 1. Februar 1877 die Verordnung betreffend die Übertragung der Funktionen der Sektionschefs an die Gemeindräthe erlassen, die es den Letztern allerdings noch frei stellt, für diese Geschäftsführung eines ihrer Mitglieder oder sonst eine hierzu geeignete Persönlichkeit zu bezeichnen. In der Mehrzahl der Gemeinden wurde der beabsichtigte Zweck erreicht und vielfach die Amtsführung der Militärsektionen und diejenige der Gemeindräthe derselben Person übertragen. Zur Zeit steht einzlig noch die finanzielle Ordnung dieser Verhältnisse aus und ist es deshalb doppelt erwünscht, wenn dem Bunde endlich die Durchbringung eines Militärschultergesetzes gelingt, da sich erst an der Hand dieser Bestimmungen die Entschädigungen an die Gemeindräthe, beziehungswise die Militärsektionen, feststellen lassen. —

Die vorhin citirte Verordnung des Regierungsrathes vom 1. Februar 1877 betreffend den Dienst der Sektionschefs beeinflußte auch die Stellung der bisherigen Ordonnanzläufer und es erschien billig, diese unentgeltliche Aushilfe für den Ordonnanzdienst auch den Gemeindräthen so lange zu gewähren, bis eine einheitliche Ordnung dieser Verhältnisse durch den Bunde stattgefunden habe. Auf die eingeholten Berichte der Kreiscommandanten wurden für den

Militärkreis Winterthur	89 Ordonnanzläufer,
Glatt und Wehntal	80
" Oberland	59
" Zürich	84
" am See	63
	" bewilligt.

Den Sektionschefs wurde bis anhin, d. h. so lange die Ausrüstung der Truppen Sache der Kantone war, für das Aufinden und Ablesern von Uniformstücken, deren Abgabe in's Staatsmagazin die Dienstpflichtigen aus irgend einem Grunde versäumten, eine Entschädigung von  $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{2}$  Franken verabreicht. Da nun die Sorge für diese Gegenstände Sache des Bundes ist, so wurde dem elbgenössischen Militärdepartement von dem bisher in unserm Kanton diesfalls geübten Verfahren Kenntniß gegeben, mit dem Gesuch, auch für die Zukunft für das Ablesen von solchen Effekten den Sektionschefs eine Vergütung bestimmten zu wollen, indem ohne die fernere Gewährung einer solchen der Elter der Beamten in dieser Richtung erkannt und viele Bekleidungsstücke, namentlich aber Waffen, welche bisher der Eidgenossenschaft durch die erwähnte Maßregel erhalten blieben, in Zukunft entweder gänzlich zu Grunde gehen oder sonst abhanden kommen werden. Dasselbe lehnte jedoch ab, zur Zeit auf diese Anregung, welche consequenter Weise in der ganzen Schweiz durchgeführt werden müßte, einzutreten; wir konnten aber trotz dieser Abwendung nicht dazu kommen, diese Art Prämien für sonst verloren gehende Militär-Ausrüstungen ganz aufzuheben.

Das elbgenössische Militärdepartement fand sich veranlaßt, dem Bundesrath die Frage vorzulegen, ob die Kantone das Recht besaßen, auf ihrem Gebiet wohnende Mannschaft elbgenössischer Truppencorps (Pontoniers und Sappeurs) zu kantonalen Zwecken aufzubieten. Der Bundesrath hat unterm 3. August 1877 dahin entschieden, es könne den Kantonen die Aufstellung der auf ihrem Gebiete wohnenden, einem elbgenössischen Truppencorps angehörenden Wehrpflichtigen nicht verweigert werden, sofern der Bunde momentan nicht über dieselben verfüge, immerhin in der Meinung, daß schon der Ordnung wegen den elbgenössischen Behörden sofort von einer derartigen Vorsichtigen Verfügung Kenntniß gegeben werde, und daß es den Letztern vorbehalten bleibe, das Commando über die Truppen elbgenössisch zu bestellen.

Die fernere Verwendung der Stabsfouriere ist durch Besluß des Bundesrathes vom 7. December 1877 erledigt worden, und es sollen solche im auszugsfähigen Alter eine Offiziersbildungsschule für Verwaltungstruppen mitmachen können, während dieselben im landwirtschaftlichen Alter zur Disposition des elbgenössischen Militärdepartements gestellt sind, welches dieselben nach Ermessen verwenden wird. Der Kanton Zürich zählte zur Zeit dieses Erlasses von den letztern noch 11 Mann. Dagegen entbehren wir bisher einer Ausbildung des Waffenhefs der Infanterie betreffend Eintheilung anderer Chargen, die in Folge der neuen Militärorganisation disponibel geworden waren und es konnte die daselbst vorgesehene Zuthellung dieser erst im Laufe des Berichtsjahres und erst nach wiederholten Klammationen bei den Oberhöden vorgenommen werden. Hierzu zählen: die Bataillons-Commandanten, die Aide-Majors, die als Fahnenträger oder Waffenoffiziere verwendeten Offiziere, die Tambourmajors, die Wagenmeister, Schmiede, Schuster und Profosse.

Im ganzen Kanton wurden 3230 Recruten untersucht und 1368 Mann zum Militärdienst tauglich befunden, wovon 6 Mann anderen Kantonen zur Eintheilung zugewiesen worden sind.

Art. 14 der schweizerischen Militärorganisation bestimmt, daß die Untersuchung und Entschelung über die persönliche Dienstfähigkeit der elbgenössischen Militärverwaltung unter Mitwirkung der kantonalen Behörden zusteh. Der Bundesrath interpretierte nun diese kantonale Mitwirkung laut Kreisschreiben des elbgenössischen Militärdepartements vom 13. Juni 1877 dahin, daß die Kantone auch mitzuzählen haben und überband denselben die Besorgung der nötigen Uniformen, die Kosten für Insertionen und Schreibmaterialien, die Besoldung der Kreiscommandanten, der Sektionschefs und des erforderlichen Aufsichtspersonals, sowie denselben Schreiber, welche kantonalseits nötig sind. — Obwohl gegen eine solche Auslegung des betreffenden Artikels ernstlich opponirt werden könnte und selbst im bundesträglichen Budget pro 1877 wenigstens ein Kredit für die Besoldung der bei der Rekrutierung mitwirkenden Kreiscommandanten vorgesehen ist, so wurde vom Regierungsrathe aus andern Gründen dem Bundesrath erklärt, es übernehme der Kanton:

1. die Besorgung und allfällige Entschädigung für die nötigen Uniformen;
2. die Besoldung der Kreiscommandanten inclusive deren Reiseentschädigung;
3. die Besoldung des zur Aushilfe derselben zugezogenen Schreibers;
4. die Besoldung von einem, höchstens zwei Plantons.

Es ist hierdurch dem Kanton eine Ausgabe von Fr. 1297. 75 St. gegenüber Fr. 2228 bei der Rekrutierung im Jahre 1876 entstanden.

Über die sanitätschen Verhältnisse wird berichtet:

Am 1. März verunglückte bei Auläss der Gemeindeinspektion in Kloten durch Sturz von einer Treppe ein Soldat bei Bataillon 67, 1. Compagnie und erlitt dabei einen Schenkelbruch, dessen Heilung im Spital 3 Monate dauerte. Dem Betroffenen wurde vom Bundesrath eine jährliche Pension von Fr. 400 zuerkannt.

Ein Soldat vom Bataillon 68 verunglückte am 8. August 1876, aus dem Wiederholungscours von Zürich heimkehrend, bei etwas verspätetem Verlassen des Buges, indem er unter die Räder eines Wagens geriet, so daß ihm beide Beine amputirt werden mußten. In den Spital verbracht, verblieb derselbe bis Ende Juli 1877, also volle 354 Tage. Von der Eidgenossenschaft wurden die Spitalkosten übernommen und an den Verunglückten eine entsprechende Soldentschädigung für die Zeit seines Aufenthaltes im Spital ausgerichtet. Der Betroffene war jedoch völlig arbeitsunfähig geworden, und es konnte deshalb diese Unterstützung nur für kurze Zeit zur Fortexistenz hinreichen. Auf unsere erneuerte Beschwerde wurde demselben in Berücksichtigung der sehr bedauernswerten Verhältnisse schließlich vom Bundesrath eine Aversalentschädigung von Fr. 2000 zugesprochen und vom kantonalen Pensionsverein die Kosten für künstliche Gliedmaßen im Betrage von circa Fr. 500 übernommen.

Bei der am 17. September in Stadel abgehaltenen einjährigen

Schleißbung wurde ein Soldat vom Bataillon 67, 3. Compagnie in seiner Eigenschaft als Zeiger einer Kugel verletzt, konnte aber am 13. October als gehetzt wieder aus dem Spital entlassen werden. Die Verpflegungskosten übernahm das eidgenössische Militärdepartement, die Besoldung der Kanton.

Weitere Unglücksfälle oder Krankheitsergebnisse von besonderer Bedeutung haben wir nicht zu verzeichnen.

Die zürcherischen Pensionen für im eidgenössischen Dienste verunglückte Militärs betragen im I. Semester 1877 Fr. 2882.50 Cts.

“ II. ” ” 3095.85 ”

Im Herbst 1877 waren von 3535 Untersuchten 1362 Mann diensttauglich (42 %); auf 1 Jahr mussten zurückgestellt werden 378 Mann (12 %); bleibend untauglich wurden befunden 1161 Mann (36 %). Im Vorjahr ergaben sich 51 % Diensttaugliche und 26 % Dienstuntaugliche.

Zürich. (Cor.) (Der Verein der Verwaltungsoffiziere) in Angelegenheiten der Blätter für Kriegsverwaltung hat auf Aufforderung seines Vorstandes in seiner letzten Sitzung die bekannte Angelegenheit eingehend besprochen und beschlossen, es sei im Sinne nächstehender Anträge seines Vorstandes zu versöhnen.

1) Da nur wenige Mitglieder unseres Vereins auch zugleich Mitglieder des Garantie-Vereins der „Blätter für Kriegsverwaltung“ seien, so sei derselbe unzweckhaft nicht competent, beiun lezteren einen Antrag einzubringen und es bleibe ihm somit nur übrig, den Antrag, welchen Herr Oberst. B. persönlich und nur in seinem Namen eingebracht und welcher dahin ging: Es möge der Garantie-Verein geeignete Maßnahmen beschließen, damit der Redaktor der „Blätter für Kriegsverwaltung“ ein für alle Mal in die Schranken reisachlicher Kritik verwiesen werde, wodrigensfalls der Garantie-Verein seine Garantie zurückzulehne und sich auflöse, besten Erfolg zu wünschen.

2) Es sei allerdings sehr wünschenswert, daß der Angegriffene für die ihm von Seite des Herrn Hegg widerfahrenen Kränkung die wohlverkante Genugthuung erhalten, es sei hingegen inopportun hiesfür geeignet scheinende Schritte einzuleiten, bevor die von Seite derselben selbst verlangte Untersuchung des Sachverhaltes zu Ende geführt und deren Resultat bekannt geworden sei, indem man selbst den Schein zu machen habe, als sei eine Beeinflussung dieser Untersuchung irgendwie verachtigt. Sobald aber letztere dargethan habe, daß die Ausfälle des Herrn Hegg unbegründet seien (daß sie in jedem Fall gegen den einfachsten militärischen Takt verstößen, darüber war nur eine Meinung), dann sei der Moment gekommen, in einer einfachen, aber möglichst zahlreich unterzeichneten Adresse dem Herrn Oberkriegs-Commissionär die Sympathie der schweizerischen Verwaltungsoffiziere zu bezeugen, und es wurde der Vorstand beauftragt, einer späteren Versammlung einen bez. Entwurf vorzulegen.

Basel. (Δ Cor.) (Eine als Manu script gedruckte Broschüre von Herrn Oberst Merian) hat kürzlich die Presse verlassen. Dieselbe ist betitelt: „Instruction betreffend das Feuergefecht der Infanterie“ und bildet eine Ergänzung der bekannten Schleißtheorie, welche Anfangs dieses Jahres von dem nämlichen Verfasser veröffentlicht wurde. — Es dürfte die Leser der „Milit.-Ztg.“ interessiren, etwas über die Entstehungsgeschichte zu erfahren.

Im Jahr 1873 erhielt Herr Oberst Rudolf Merian von dem damaligen Vorsteher des eidg. Militärdepartements den Auftrag eine neue Schleißinstruction und Schleißtheorie auszuarbeiten. In Folge dessen legte Herr Oberst Merian dem Herrn Bundesrat Welti ein Schema vor, wonach die neue Instruction in 5 Abschnitten erscheinen sollte. Den ersten: Kenntnis und Behandlung der Handfeuerwaffen sollte nach seinem Vorschlag Hr. Major Schmidt in Bern ausarbeiten. Der 2. und 5.: Schleißtheorie und Instruction über das Feuergefecht sollte von Oberst Merian selbst, der 3. und 4. unter seiner Anleitung von Herrn Major von Michel redigirt werden.

Gegen Einschaltung des Stoffes läßt sich wohl nichts einwenden; was Auswahl derjenigen, welche bei der Arbeit mitzuwirken hatten und die Beteiligung der einzelnen Fächer anbelangt, kann man nur sagen, daß bei dem Zusammenwirken so eminenter

Kräfte etwas Gediegenes zu Stande kommen mußte; jedes der Mitglieder beherrschte in seinem Maße das ihm zugewiesene Fach.

Die Abschnitte 2, 3, 4 und 5 wurden schon im Winter 1874 dem eidg. Militärdepartement übergeben und der 3. und 4. Abschnitt mit wenig Abänderungen durch die 1875 in Basel abgehaltene Instructoren-Conferenz genehmigt und bald darauf als offizielle Schleißinstruction eingeführt.

Abschnitt 2 und 5 fanden in Bern weniger Anklang. In Folge dessen verlangte Herr Oberst Merian 1876 das Manu script zurück und arbeitete es um, hauptsächlich im Sinne einer Erweiterung, aber immer möglichst gedrängt und als Instruction redigirt; daher mag auch der Titel kommen.

Der 2. Abschnitt der projectirten Instruction ist Anfangs dieses Jahres unter dem Titel: „Versuch einer Schleißtheorie für schweizerische Offiziere“ in Basel in Herrn Benno Schwabe's Verlagsbuchhandlung erschienen. Das Büchlein ist s. Z. in der Presse vielfach und auch in der „Schw. Milit.-Ztg.“ u. zw. durchgehend in sehr anerkennender Weise besprochen worden. Es hat auch in der Armeen große Verbreitung gefunden; aus diesem Grunde wäre es überflüssig über dasselbe hier noch Weiteres zu sagen. Den Offizieren der IV. Division, welche Herr Oberst Merian früher befähigt hatte, wurde je ein Exemplar gratis zugeschickt. — Von der Bearbeitung des 5. Abschnittes, welcher das Feuergefecht der Infanterie behandelt, wurden nur wenige Abdrücke genommen und die Broschüre ist im Buchhandel nicht erhältlich. Anfangs soll Herr Oberst Merian allerdings die Absicht gehabt haben, auch diese Instruction sämtlichen Offizieren der IV. Division zuzusenden. Doch der jetzige Herr Divisionär sprach den Wunsch aus, daß Herr Merian dieses unterlassen möchte. Der Titel Instruction schien ihm nicht angemessen und dann fand er einige Ausdrücke im Widerspruch mit denen, welche das Reglement gegenwärtig anwendet. In Folge dessen wurden, wie bemerkt, von der kleinen Broschüre nur wenige Abdrücke genommen und diese an sämtliche Stabsoffiziere, Obersten, Oberstleutnants und Majore der Infanterie der IV. Division und einige andere höhere Offiziere versendet. — Es ist dieses zu bedauern, da sie ein Complement zu der Schleißtheorie Herrn Merian's bildet, welche sich in den Händen vieler Offiziere befindet und unserer Infanterie überhaupt eine Instruction für das Feuergefecht abgeht; gewiß wäre Niemand geplanter gewesen, eine solche auszuarbeiten, als Herr Oberst Merian.

Die in der Broschüre niedergelegten Grundsätze entsprechen vollständig dem heutigen Standpunkt der Wissenschaft und Technik; sie scheinen ebenso verständlich als richtig. Erschöpfend sind sie allerdings nicht, doch wenn der Verfasser alles sagen wollte, was über den Gegenstand sich sagen läßt, so würde die Instruction zu umfangreich geworden sein; auch die Erfahrung des nächsten Krieges wird weder einiges Neues lehren.

Die Absicht des Herrn Verfassers ging augenscheinlich dahin, in möglichst wenig Sätzen das Wesentliche des modernen Feuergefechts klar darzulegen. Dieses ist ihm sicher gelungen. Die Kenntnis dieser Instruction würde für den Subalternoffizier der Infanterie wertvoll sein. — Aus diesem Grunde bedaure ich, daß die Broschüre nur das geistige Eigentum einiger weniger Bewor zugter bleiben soll.“

Anmerkung. Die Besorgniß, welche der Herr Correspondent ausspricht, ist nicht begründet. Unterzeichnete Redaktion hat an Herrn Oberst Merian, im Interesse der Sache, das Ansuchen gestellt, seine Arbeit in der „Militär-Ztg.“ abdrucken zu dürfen und diese ist auch bereitwillig zugestanden worden. Wir erlauben uns dem Herrn Verfasser in unserem und unserer Kameraden Namen hierfür den aufrichtigsten Dank auszusprechen.

Der Abdruck wird in einer der nächsten Nummern beginnen.  
Die Redaktion.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ueber die Sprengwirkung der modernen

**Kleingewehr-Geschosse**

von

Professor Dr. Kocher in Bern.

Preis 50 Cts.

Basel. Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung.